



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
ZI. REP-43.00/17/0058 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 20. März 2017

Betreff: Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)

Bezug: Ihr E-Mail vom 7. März 2017,
GZ: BMASK-21119/0002-II/A/1/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 1 - § 410 Abs. 1 Z 10 ASVG

Die zwingende Bescheiderlassung über den Bestand der Pflichtversicherung in den von § 412c Abs. 1 ASVG erfassten Fällen wird von den Gebietskrankenkassen abgelehnt. Um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu bewältigen, wäre die Pflicht zur bescheidmäßigen Absprache jedenfalls einzuschränken.

Wenn der Dienstgeber (vormals Auftraggeber) im Rahmen der Prüfung gemeinsam mit dem Prüforgang zur Auffassung kommt, dass eine Pflichtversicherung als (freier) Dienstnehmer besteht, ist das Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Krankenversicherungsträger inhaltlich einer Meldung zur Pflichtversicherung nach dem ASVG durch den Dienstgeber gleichzuhalten.

Besteht Einvernehmen zwischen der zuständigen Gebietskrankenkasse und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. Sozialversicherungsanstalt der Bauern, ist aber der präsumtive Dienstgeber nicht dieser Auffassung, kann der (mögliche) Dienstgeber nach § 410 Abs. 1 Z 7 ASVG die Bescheidererteilung verlangen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Es wird daher von der Wiener Gebietskrankenkasse vorgeschlagen § 412c ASVG folgenden Abs. 5 anzufügen:

„(5) Abweichend von § 410 Abs. 1 Z 10 sind Bescheide in den Fällen des Abs. 1 nur dann zu erlassen, wenn der neu zugeordnete Dienstgeber oder Dienstnehmer dies beantragt. Jedenfalls sind der neu zugeordnete Dienstgeber oder Dienstnehmer schriftlich zu verständigen. Die Krankenversicherungsträger, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und das Finanzamt sind bei einer späteren Prüfung an diese Beurteilung gebunden.“

Im § 412c Abs. 4 ASVG wäre dann der Hinweis auf den Abs. 1 ersatzlos zu streichen, da bei Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Krankenversicherungsträger ohnehin kein Bescheid zu erlassen wäre.

Durch die Bescheiderstellung entsteht den Gebietskrankenkassen ein außerordentlicher Verwaltungsmehraufwand (siehe auch die Ausführungen zu Art. 1 Z 2 - § 412d ASVG). Wesentliches Ziel der Bundesregierung ist die Vereinfachung der Verwaltung auf allen Ebenen. Wie oben ausgeführt, führt die generelle Pflicht zur Bescheiderstellung zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten, insbesondere bei den Gebietskrankenkassen. Auf den Vortrag an den Ministerrat vom 21. Februar 2017 zum Bundesgesetz für die Grundsätze der Deregulierung wird verwiesen.

Zu Art. 1 Z 2 - § 412b Abs. 2 ASVG

Um unnötige Verzögerungen hintanzuhalten, regt die Wiener Gebietskrankenkasse an, den ersten Satz wie folgt zu formulieren bzw. zu ergänzen:

„... , so sind die weiteren Ermittlungen vom Krankenversicherungsträger oder Finanzamt tunlichst, in angemessener Frist, unter Beiziehung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchzuführen.“

Die Einfügung „oder Finanzamt“ ist zur Klarstellung jedenfalls erforderlich, damit im Rahmen einer GPLA auch der Prüfer der Finanzverwaltung die GPLA weiterführen und ohne Verzögerung abschließen kann.

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft schlägt folgende Änderung vor:



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

An die Stelle des ersten Satzes „Erfolgt eine Verständigung nach Abs. 1, so sind die weiteren Ermittlungen vom Krankenversicherungsträger unter Beiziehung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchzuführen.“ sollte als erster Satz *„Erfolgt eine Verständigung nach Abs. 1, so sind die weiteren Ermittlungen vom Krankenversicherungsträger und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Sozialversicherungsanstalt der Bauern tunlichst gemeinsam durchzuführen.“* treten.

Zu Art. 1 Z 2 - § 412c Abs. 1 ASVG

Die Bindungswirkung besteht dann nicht, wenn die Feststellung der Pflichtversicherung nach §§ 412a bis 412e ASVG auf falschen Angaben beruht oder eine maßgebliche Änderung des Sachverhalts eingetreten ist. Die Sozialversicherungsträger gehen davon aus, dass der neue Bescheid den bisherigen Bescheid zur Gänze behebt. Hierbei handelt es sich um eine eigene im ASVG nunmehr festgelegte Verfahrensnorm. Die Regelungen der Wiederaufnahme nach dem AVG kommen daher nicht zur Anwendung. Sollte diese Annahme nicht zutreffend sein, wären noch nähere gesetzliche Ausführungen zur Bindungswirkung bzw. zur „Nichtbindungswirkung“ erforderlich.

Zu Art. 1 Z 2 - § 412d ASVG

Nach Ansicht der Kärntner und Tiroler Gebietskrankenkasse ist die Wirkung einer gemeinsamen Vorabprüfung kritisch zu betrachten, weil sich in vielen Fällen die tatsächliche Ausgestaltung der Erwerbstätigkeit erst aus der täglich gelebten Praxis ergibt. Diese kann vom grundsätzlichen Gestaltungsgedanken der beteiligten Personen und der ursprünglich gewählten bzw. vereinbarten äußeren Erscheinungsform (vertragliche Gestaltung) abweichen.

Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse ist der Ansicht, dass eine Überprüfung bei Beginn der Tätigkeit wenig sinnvoll erscheint, weil lediglich die Tätigkeitsabsicht seitens des Auskunftspflichtigen dargestellt werden kann, aber noch nicht die Lebenswirklichkeit. In Hinblick auf die Regelung in § 539a ASVG müsste für eine nachträgliche Überprüfung der zu beurteilenden Tätigkeit „doppelt gearbeitet“ werden und führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, nicht nur bei den Versicherungsträgern sondern im Falle einer Beschwerde auch beim Bundesverwaltungsgericht.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Von den Gebietskrankenkassen wird angemerkt, dass durch den vorliegenden Entwurf ein deutlich vermehrter Verwaltungsaufwand bei den Krankenversicherungsträgern entstehen würde, der mit den vorhandenen Personalressourcen nicht oder nur unzulänglich geleistet werden kann.

So rechnet beispielsweise die Wiener Gebietskrankenkasse damit, dass sechs zusätzliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Umsetzung notwendig sein werden und veranschlagt hierfür zusätzlich Kosten in Höhe von rund 450.000,00 € pro Jahr. Die Vorarlberger Gebietskrankenkasse geht davon aus, dass allein in ihrem Zuständigkeitsbereich monatlich zwischen 200 und 300 Versicherungserklärungen für die Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG (neue Selbständige) nach § 412d ASVG zu prüfen sein werden. In der wirkungsorientierten Folgekostenabschätzung wird der Verwaltungsmehraufwand für die Versicherungsträger nicht dargestellt.

Zu Art. 1 und Art. 2 - § 10 Abs. 1a ASVG und § 194a GSVG – nicht im Entwurf; Ergänzungsvorschlag

Nach Ansicht der Wiener Gebietskrankenkasse erscheinen die Bestimmungen des § 10 Abs. 1a ASVG und § 194a GSVG auf Basis des vorliegenden Entwurfes obsolet und sollten entfallen (es wären ohnehin sämtliche Pflichtversicherungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG vorab zu prüfen).

Zu Art. 1 Z 2 - § 412e ASVG

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern merkt an:

„Insbesondere die Formulierung „*Pflichtversicherung nach ... § 2 BSVG*“ ist überschießend. Die Überprüfung auf Antrag sollte auf den Bereich der bäuerlichen Nebentätigkeiten eingeschränkt werden. Die Formulierung sollte lauten: „*Pflichtversicherung ... nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz BSVG*“.

Zu Art. 1 - § 414 Abs. 2 ASVG – Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern regt an, dass es zweckmäßig wäre, den Verweis auf „*§ 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9*“ auf „*§ 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 10*“ zu erweitern, um bei Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Senatszuständigkeit mit Beteiligung von Laienrichtern zu ermöglichen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 2 und 3 Z 1 - § 41 Abs. 3 GSVG und § 40 Abs. 3 BSVG

Nach dem Entwurf hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, wenn im Sinne des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes eine Pflichtversicherung nach dem ASVG festgestellt wurde, nach § 41 Abs. 3 Z 1 GSVG keine Pflichtversicherung nach dem GSVG für den entsprechenden Zeitraum festzustellen, wenn in diesem Zeitraum keine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Es wird angeregt, dass in § 41 Abs. 3 Z 1 GSVG die Wortfolge „keine Pflichtversicherung“ durch „keine sonstige Pflichtversicherung“ ersetzt wird.

Es fällt auf, dass der Normtext bezüglich § 41 Abs. 3 Z 2 GSVG von den Erläuterungen abweicht.

Die Pensionsversicherungsanstalt regt eine gesetzliche Klarstellung an, ob nur die vom Versicherten bezahlten Beiträge oder auch die „Partnerleistungen“ (§ 27 Abs. 2 GSVG) an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen sind.

Die Wiener Gebietskrankenkasse hält fest, dass die Anrechnung des Dienstnehmer- und Dienstgeberanteils auf die bei einer Zuordnung im Sinne des SV-ZG vom Dienstgeber nach ASVG zu zahlenden Beiträge verfassungsrechtlich bedenklich erscheint, da es sich bei diesen Beiträgen um Beiträge des vermeintlich Selbständigen handelt. Eine Anrechnung erscheint maximal bis zur Höhe des Dienstnehmeranteils vertretbar. Zudem sind Beiträge zur Unfallversicherung bei einem Dienstverhältnis zur Gänze vom Dienstgeber zu tragen.

Außerdem würde die Höhe der Beitragsschuld des Dienstgebers davon abhängen, ob sein jeweiliger Dienstnehmer bzw. Auftragnehmer Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft entrichtet hat. Dies erscheint im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes bedenklich.

Zu Art. 3 Z 1 - § 40 Abs. 3 BSVG

Seitens der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wird ausgeführt:

„Hinsichtlich des Umfangs allfällig zu überweisender Beiträge an die zuständige Gebietskrankenkasse ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Betriebsführer oder um einen hauptberuflich beschäftigten Angehörigen handelt. Im Fall eines Betriebsführers sind auch Beitragsteile der Unfallversicherung zu überweisen. Eine entsprechende Ergänzung wäre erforderlich.“



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Darüber hinaus kann sich das Verfahren zur Klärung der Versicherungszuordnung im Zuge einer gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) auch auf Bereiche erstrecken, die über Punkt 6 und 7 der Anlage 2 zum BSVG hinausgehen. Der diesbezügliche Verweis sollte daher entfallen.

§ 40 Abs. 3 erster Satz wäre daher zu ändern bzw. wäre nach dem ersten Satz zu ergänzen wie folgt:

'..., dass eine bestimmte Nebentätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz die Pflichtversicherung nach dem ASVG begründet, so hat die Sozialversicherungsanstalt der Bauern die auf diese Tätigkeit entfallenden Teile der Beiträge zur Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, die zu Ungebühr entrichtet wurden, an den für die Beitragseinhebung zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen, sofern es sich bei der in Betracht kommenden Person um den Betriebsführer selbst handelt. Bezieht sich die Beitragsüberweisung hingegen auf einen hauptberuflich beschäftigten Angehörigen, so sind lediglich die personenbezogenen Beitragsteile der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung hiervon umfasst. ...'

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor